

# **Gemeinde Hüffenhardt Neckar-Odenwald-Kreis**

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hüffenhardt nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 25.07.2019**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt am 25.07.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall nach § 16 Abs. 1 FwG in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Weiterhin erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz ersetzt:

- für die ersten zwei Stunden	10,00 Euro
- für die ersten zwei Stunden bei Einsätzen in der Nacht zwischen 21.00 und 6.00 Uhr	18,00 Euro
- von mehr als zwei bis acht Stunden	18,00 Euro
- von mehr als acht bis zwölf Stunden	18,00 Euro
- von mehr als zwölf Stunden	18,00 Euro
- bei Brandwachen pro Stunde	10,00 Euro

Die Auslagenpauschale gilt für Einsätze und angeordnete Bereitschaftsdienste. Nicht jedoch für verkehrslenkende Maßnahmen in der Gemeinde sowie den Besuch von Feuerwehrfesten.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 5,00 Euro je Einsatz.

(5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs.

1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach

§ 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 Euro pro Stunde gewährt.

(2) Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser in der tatsächlichen Höhe erstattet. Bei Vorliegen einer Freistellung durch den Arbeitgeber nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	2,00 Euro / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Truppmann Teil 2	2,00 Euro / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Sprechfunker	2,00 Euro / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Maschinist	2,00 Euro / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Truppführer	2,00 Euro / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Atemschutzgeräteträger	2,00 Euro / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Leistungsabzeichen (Bronze, Silber, Gold)	30,00 Euro

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	720,00 Euro / Jahr
Stv. Kommandant	360,00 Euro / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	360,00 Euro / Jahr
Gerätewart	360,00 Euro / Jahr
Abteilungskommandant	360,00 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant	180,00 Euro / Jahr
Schriftführer	100,00 Euro / Jahr
Kassier	100,00 Euro / Jahr

(2) Wird eine der vorgenannten Tätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 Euro pro Stunde gewährt.

### **§ 5 Entschädigung für Selbstständige**

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr als Selbstständige erhalten auf Antrag für Einsätze (§ 1 Abs. 1) und für Aus- und Fortbildungslehrgänge (§ 2 Abs. 1) an Arbeitstagen, die in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr liegen, eine Entschädigung von 25,00 Euro pro Stunde.

### **§ 6 Antrag**

(1) Als Anträge gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen auf Verdienstausschlag sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## § 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 10.10.1995, geändert am 25.09.2001, außer Kraft.

Hüffenhardt, 25.07.2019

Walter Neff



Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.